



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2021/534								
Erstellt durch: Amt 37 - Brandschutz und Rettungswesen	Status: öffentlich								
Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Herzogenrath									
Beratungsfolge:	TOP:								
Datum Gremium	<table border="1"><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
23.11.2021 Haupt- und Finanzausschuss									
14.12.2021 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath die Beschlussfassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- ☒ Pflichtaufgabe
☐ Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

☒ ja ☐ nein

☐ im Ergebnisplan bei Aufwandskonto

☐ im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 1.646.197,66 Euro.

2. Folgeerträge / Folgekosten [Euro]:

	2021	2022	2023	2024
Sachkosten		347.697,66		
Personalkosten		1.298.500,00		
Finanzaufwand				
Folgelasten gesamt:		1.646.197,66		
Folgeerträge				
Folgelasten saldiert:				

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?):

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 15.10.2013 des StädteRegionstages hat dieser der Übernahme der Trägerschaft der Stadt Herzogenrath für den örtlichen Rettungsdienst zum 01.01.2014 zugestimmt. Somit ist die Stadt Herzogenrath seit dem 01.01.2014 wieder Trägerin der Rettungswache in Herzogenrath.

Dadurch stellt die Stadt Herzogenrath einen Rettungswagen (RTW) im 24 Stunden Dienst und einen Krankentransportwagen (KTW) im 8 Stunden Dienst von Montags bis Freitags.

Grundsätzlich werden die Rettungsmittel mitsamt Ihrer qualifizierten Besatzung gut in der Bevölkerung angenommen.

Die Einsätze der beiden Fahrzeuge sind kostenpflichtig. Hierfür wird eine Benutzungsgebühr fällig. Im Zuge dessen ist die Stadt Herzogenrath dazu angehalten, eine Gebührenkalkulation für den Transport mit dem RTW und für den Transport mit dem KTW zu erstellen und im Rahmen einer Satzung zu beschließen. Die Gebühr soll kostendeckend kalkuliert sein.

Das bedeutet, dass alle kalkulierten Kosten, Personalkosten, Vorhaltekosten usw. in die Kalkulation mit aufgenommen werden und dann durch die Anzahl der jeweils kalkulierten Einsätze dividiert werden, um die Kosten eines einzelnen Einsatzes zu ermitteln.

Die Benutzungsgebühr wird regelmäßig durch die Krankenkassen und Krankenkassenverbände erstattet. Aufgrund dessen sind diese per Gesetz in die Kalkulation der Benutzungsgebühren und die Erstellung der Satzung mit einzubeziehen. Schlussendlich ist mit den

Krankenkassen und Krankenkassenverbänden Einvernehmen zu erzielen. Mit Datum vom 15.10.2021 haben diese ihr Einvernehmen erklärt.

Bisher lag die Benutzungsgebühr für einen RTW bei 440,46 € und für den KTW bei 573,26 €, jeweils ohne Leitstellengebühr. Die neue Gebühr wird bei 481,38 € für den RTW und bei 622,94 € für den KTW, jeweils ohne Leitstellengebühr, liegen.

Die derzeitige Leitstellengebühr der StädteRegion Aachen liegt bei 65,02 € für einen Einsatz des RTW und bei 42,89 € für den KTW-Einsatz.

Die Benutzungsgebühr für den RTW steigt um 9 %. Die Gebühr für den KTW steigt hingegen um 8 % an. Beides hängt hauptsächlich mit der Einbeziehung der Verluste aus den Vorjahren zusammen.

Im Zuge der Nachkalkulation für die Jahre 2017 und 2018 haben sich jeweils rechnerische Defizite ergeben.

In 2017 beträgt das rechnerische Defizit 210.479,95 €
Hiervon liegt der Anteil des RTW bei 94.949,88 € und der des KTW bei 115.530,07.

In 2018 beträgt das rechnerische Defizit 273.351,12 €
Hiervon liegt der Anteil des RTW bei 141.297,65 € und der des KTW bei 132.053,48.

Da die Gebühren kostendeckend kalkuliert werden, soll der Träger einer Rettungswache weder einen Gewinn, noch einen Verlust erzielen. Da die Abrechnung der Gebühren jedoch auf einer Kostenkalkulation beruht, ist es unvermeidlich, dass Überschüsse oder Unterdeckungen erzielt werden.

Diese können bzw. müssen dann in der jeweils nächsten Kalkulation bzw. auf die nächsten 3 Kalkulationen verteilt werden.

Für die diesjährige Gebührenkalkulation gibt es eine Einigung mit den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden das Defizit von 2017 ganz und zusätzlich die Hälfte des KTW Defizites aus 2018 mit in die Kalkulation für 2021 einfließen zu lassen. Die restlichen Defizite aus dem Jahr 2018 fließen dann in die nächste Gebührenberechnung mit ein.

Gerechnet wird mit einem Einsatzaufkommen von 3000 Fahrten mit dem RTW und 900 Fahrten mit dem KTW.

Sowohl die Krankenkassen und Krankenkassenverbände als auch die Stadt Herzogenrath sind daran interessiert, dass die Gebühr für die Bürgerinnen und Bürger so stabil wie möglich bleibt.

Zöge man alle Defizite mit ein, dann ergäbe sich eine Benutzungsgebühr für den RTW in Höhe von 552,46 € ohne Leitstellengebühr. Die Gebühr für den KTW belief sich dann auf 769,38 € ohne Leitstellengebühr. Hierbei hätte es sich im Vergleich zur letzten Gebühr um eine Steigerung von 21 % bei der RTW-Gebühr und um eine Steigerung in Höhe von 26 % bei der KTW-Gebühr gehandelt.

Insofern wurde hier aus Sicht der Verwaltung ein guter Kompromiss geschlossen.

Das Fachamt hat die Abrechnungen und die neue Kalkulation in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Rechnungsprüfung erstellt.

Die Verwaltung schlägt insofern vor, die beigelegte Gebührensatzung zu verabschieden.

Anbei finden Sie die Neukalkulation. Weiterhin sind die neue Satzung und die E-Mail des Vertreters der Krankenkassen und Krankenkassenverbände beigelegt.

Rechtliche Grundlagen:

§§ 7 und 8 der Gemeindeordnung NRW, sowie die §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW, sowie die §§ 2,3,6,14 und 15 des Rettungsdienstgesetzes NRW

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Mit dem o.a. Beschluss soll die Kalkulation für die Rettungsdienstgebühren 2021 beschlossen werden. Die Festsetzung der Rettungsdienstgebühren 2021 ist notwendig um den Fehlbetrag der Gebührenkalkulation 2017 berücksichtigen zu können, da nach § 6 Abs. 2 KAG NRW die Kostenunterdeckung nur innerhalb der nächsten 4 Jahr (2021) ausgeglichen werden dürfen.

Die Nachkalkulation 2017 und 2018 wurden der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegt und die Kosten konnten nachvollzogen werden. Die Einsatzkosten waren in 2017 bei den Rettungstransporten um ca. 40 € und bei den Krankentransporten um ca. 130 € je Einsatz teuer als kalkuliert. Im Jahr 2018 ergab sich eine Differenz von ca. 59 € bei den Rettungstransporten und von ca. 142 € bei den Krankentransporten je Einsatz.

Die neue Kalkulation der Rettungsdienstgebühren für das Jahr 2021 wurde ebenfalls zur Prüfung vorgelegt. Die einkalkulierten Kosten waren nachvollziehbar, die Steigerung erfolgte hauptsächlich durch höhere Personalkosten und durch den Anstieg der Fehlfahrten, die zur Hälfte nicht abgerechnet werden dürfen. Die Rettungsdienstgebühren schließen bei 447,04 € und die Krankentransportgebühren bei 431,83 € je Einsatz ab. Da die Fehlbeträge für das Jahr 2017 (210 T€) und teilweise für das Jahr 2018 (66 T€) in die Berechnung mit einfließen, ergeben sich Einsatzgebühren von 546 € für den Rettungswagen und 666 € für den Krankenwagen je Einsatz.

Gegen die vorgelegte Gebührenkalkulation 2021 für den Rettungsdienst bestehen seitens der Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:



Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

V/2021/534

öffentlich

TOP:

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Betrifft:

Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Herzogenrath

23.11.2021

Haupt- und Finanzausschuss

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath die Beschlussfassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 21

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

14.12.2021

Rat der Stadt Herzogenrath

**Dominik Bach - AW: Antw: AW: Stadt Herzogenrath - Gebührenkalkulation
Rettungsdienst - Übersendung von Unterlagen**

Von: Hülsdünker, Bernd <bernd.huelsduenker@rh.aok.de>
An: 'Marcus Nehring' <Marcus.Nehring@herzogenrath.de>
Datum: 15.10.2021 13:30
Betreff: AW: Antw: AW: Stadt Herzogenrath - Gebührenkalkulation Rettungsdienst -
Übersendung von Unterlagen
CC: "Arntzen, Erik (NRW) [Erik.Arntzen@vdek.com]" <Erik.Arntzen@vdek.com>, A...

Sehr geehrter Herr Nehring,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Gebührenkalkulation der Stadt Herzogenrath für
das Jahr 2021/2022.

Nach abschließender Beurteilung erklären die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband
der Ersatzkassen e. V. in Nordrhein das Einvernehmen.

Bitte teilen Sie uns noch mit, wann die Ratssitzung zur Verabschiedung der Gebührensatzung
stattfinden wird und senden Sie uns bitte nach Beschlussfassung ein Exemplar der Satzung zu.

Freundliche Grüße

Bernd Hülsdünker
Referent

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
Telefon 0211 8791-57015

www.aok.de/rh

Von: Marcus Nehring <Marcus.Nehring@herzogenrath.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. Oktober 2021 14:50
An: Hülsdünker, Bernd <bernd.huelsduenker@rh.aok.de>
Cc: Achim Schwark <Achim.Schwark@herzogenrath.de>; Dominik Bach
<Dominik.Bach@herzogenrath.de>; Juergen Venohr <Juergen.Venohr@herzogenrath.de>; Marcus
Nehring <Marcus.Nehring@herzogenrath.de>; Markus Albert <Markus.Albert@herzogenrath.de>
Betreff: Antw: AW: Stadt Herzogenrath - Gebührenkalkulation Rettungsdienst - Übersendung von
Unterlagen
Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Hülsdünker,

zunächst möchte ich mich für das konstruktive Telefonat am heutigen Tage bedanken.

Bezugnehmend auf das heutige Telefonat übersende ich Ihnen die heute besprochene Kalkulation als
Übersicht.

Kostenkalkulation Rettungsdienstgebühren 2021

Art	Verteilungsschlüssel	RTW	KTW
Einsatzzahlen / Verteilungsschlüssel	4000 Gesamteinsätze 100%	3000 Einsätze 75%	1000 Transporte 25%
Personalkosten			
Einsatzdienst	907.200,00 €	680.400,00 €	226.800,00 €
Einsatzabrechnung	129.800,00 €	97.300,00 €	32.500,00 €
Fachamt	158.300,00 €	118.700,00 €	39.600,00 €
Verw.-Gemeinkosten	103.200,00 €	77.400,00 €	25.800,00 €
Zwischensumme Personal	1.298.500,00 €	973.800,00 €	324.700,00 €
Sachkosten			
fahrzeugabhängig	23.700,00 €	17.400,00 €	6.300,00 €
fahrleistungsabhängig	37.800,00 €	28.300,00 €	9.500,00 €
einsatzabhängig	48.000,00 €	36.000,00 €	12.000,00 €
Telekommunikation	4.400,00 €	3.300,00 €	1.100,00 €
wachenabhängig	50.900,00 €	38.175,00 €	12.725,00 €
Personalabhängig	24.500,00 €	18.400,00 €	6.200,00 €
Verw.-Sachkosten	3.000,00 €	2.200,00 €	800,00 €
DV-Faktoring	3.600,00 €	2.700,00 €	900,00 €
Zwischensumme Sachkosten	195.900,00 €	146.475,00 €	49.525,00 €
kalkulatorische Kosten			
Abschreibungen	92.258,80 €	72.213,84 €	20.044,95 €
Verzinsungen	59.538,87 €	43.568,77 €	15.970,10 €
Zwischensumme kalkulatorische Kosten	151.797,66 €	115.782,61 €	36.015,05 €
Zwischensumme Sach- und Kalkulatorische Kosten	347.697,66 €	262.257,61 €	85.540,05 €
Gesamtsumme	1.646.197,66 €	1.236.057,61 €	410.240,05 €
Mehreinnahmen/ Mindereinnahmen 2017	-210.479,95 €	-94.949,88 €	-115.530,07 €
Mehreinnahmen / Mindereinnahmen 2018	-66.026,74 €		-66.026,74 €
Gesamtsumme	1.922.804,35 €	1.331.007,49 €	591.796,86 €
Einsätze		3000	1000
Fehlfahrten (50/50)		500	100
Brandschutz- begleitfahrten		15	

Pro Einsatz	481,38 €	622,94 €
Plus Leitstellengebühr	65,02 €	42,89 €
Rettungsdienstgebühr	546,40 €	665,83 €
Rettungsdienstgebühr gerundet	546,00 €	666,00 €
ohne Fehlbeträge	447,04 €	431,83 €

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 und der §§ 1, 2, 3, 6, 8, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung nebst Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Aufgabe des Rettungsdienstes

(1) Die Stadt Herzogenrath nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.

(2) Als Beförderungsmittel werden Rettungsmittel (Rettungstransportwagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW)) nach Vorgabe des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils gültigen Fassung vorgehalten.

(3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es,

a.

bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

b.

Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Abs. 3 a fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern,

c.

Krankenkraftwagen aus besonderen Anlässen (Sport-, Großveranstaltungen, Personenschutz usw.) bereitzustellen.

§ 2 Antragstellung

- (1) Die Beförderung oder die Bereitstellung eines Krankenkraftwagens muss bei der Leitstelle der StädteRegion Aachen unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Rufnummer des Antragstellers beantragt werden.
- (2) Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen haben dem Personal des Krankenkraftwagens eine Verordnung über die Notwendigkeit der Beförderung und die Versichertenkarte vorzulegen.
Dies gilt nicht, wenn der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung ist dann innerhalb von drei Tagen bei der Stadt Herzogenrath Amt 37 Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz einzureichen.
- (3) Eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Krankenkraftwagens – ausgenommen sind dringende Notfälle – besteht nicht.
- (4) Bei Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen und die einschließlich Hin- und Rückfahrt 200 km übersteigen, kann eine Kostenübernahmegarantie oder eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Herzogenrath Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Begleitpersonen

- (1) Eine Begleitperson kann im Rettungsmittel unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Rettungsmittels. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.
- (2) Für jede weitere Begleitperson fallen Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif an, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Gegenüber mitgenommen Personen haftet die Stadt Herzogenrath nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kommunaler Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5 Gebührenanspruch

- (1) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, die

Behandlung, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

(2) Gebühren werden auch erhoben für

- die bestellte Bereitstellung eines RTW oder eines KTW ohne Benutzung
- den Einsatz eines bereitgestellten RTW oder eines KTW ohne Benutzung

(3) Rechtsgrundlage ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg. In diesen Fällen entsteht die Gebührenpflicht zu 50%.

(4) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die StädteRegion Aachen Leitstellengebühren. Diese Gebühr wird dem Gebührenschuldner bei der Abrechnung der Benutzungsgebühr für die jeweiligen Krankenkraftwagen und Rettungswagen durch die Stadt Herzogenrath in Rechnung gestellt und anschließend an die StädteRegion Aachen weitergeleitet. Die Höhe der Leitstellengebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und den Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Für die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath erhebt die Stadt Herzogenrath Gebühren. Diese Gebühr wird dem Gebührenschuldner mit Abrechnung der Benutzungsgebühr für die jeweiligen Krankenkraftwagen und Rettungswagen durch die Stadt Herzogenrath in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.

(4) Sofern Ansprüche der gebührenpflichtigen Personen gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.

(5) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung ist der Verursacher gebührenpflichtig. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Herzogenrath zu zahlen; Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Herzogenrath im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.
- (2) Entsprechende Anträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides bei der Stadt Herzogenrath, Amt 37 Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.
- (3) Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit der Gebührenordnung der Stadt Herzogenrath erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich eine Leistung des Rettungswagens oder des Krankentransportwagens bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vorliegt. Gegen den Betreffenden kann eine Geldbuße verhängt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (4) Der absichtliche oder wissentliche Missbrauch des Notrufes oder von Notzeichen ist gem. § 145 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 17.12.2019 nebst Anlagen außer Kraft.

Anlage zur
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath
vom 14.12.2021

Gebührentarif

Leistung	Gebühr
1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 30 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung	481,38 €
2. Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 30 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung	622,94 €
3. Die Grundgebühr erhöht sich zu Ziff 1. und 2. um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,50 €
4. Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die Leitstellengebühr fällt in diesem Fall nur einmal an. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.	
5. Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. (ohne Leitstellengebühr) berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.	

6. Für den Einsatz eines bestellten RTW/ KTW ohne anschließende Beförderung, bzw. anschließender Behandlung. (Ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung im Sinne des § 9 dieser Satzung)	Jeweils 50% der Gebühr von Ziffer 1 oder Ziffer 2 zzgl. der Leitstellengebühr
7. Für das Bereithalten eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.	Gebühr von Ziffer 1 zzgl. ggfls. Leitstellengebühr
8. Für das Bereitstellen eines bestellten KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.	Gebühr von Ziffer 2 zzgl. ggfls. Leitstellengebühr
9. Für Einsätze die eine anschließende Desinfektion des Rettungsmittels bedingen, werden jeweils 50 % der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Tarife berechnet.	
10. Die Reisekosten der Fahrzeugbesatzung werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Personalkosten für zusätzlich eingesetztes Personal sowie Material wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der jeweils ordnungsgemäß erlassenen Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen durch Personen der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	